

Berichte aus den Bundesländern

NIEDERÖSTERREICH

Fischbesatzzahlen und Abfischungsergebnisse in Teichen sind geschützte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse!

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (NÖ LVwG) hat anlässlich der von einer Nichtregierungsorganisation geforderten Herausgabe des »Endberichtes Fischotter« des NÖ Teichwirteverbandes entschieden, dass der Herausgabe von aus Branchensicht äußerst sensiblen Geschäftsdaten an die NGO von Behördenseite zurecht nicht entsprochen wurde. Demnach stellen Fischbesatzzahlen schützenswerte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nach dem NÖ Auskunftsgesetz dar.

Der NÖ Teichwirteverband war im Rahmen des ersten Bescheides der NÖ Landesregierung zur Entnahme von Fischottern an Teichen in Niederösterreich verpflichtet, die Auswirkungen der Fischotterentnahmen an Teichen in Form eines Berichtes an die Behörde zu übermitteln. Dieser Bericht des NÖ Teichwirteverbandes war gegliedert in eine zusammenfassende Gesamtdarstellung aller Eingriffe in die Fischotterpopulation, in Schlussfolgerungen der Auswirkungen der Eingriffe auf die Teichbewirtschaftung und die Ausfraßschäden an Teichen sowie eine Beurteilung der Bedeutung der Eingriffe für die Zukunft der niederösterreichischen Teichwirtschaft. Eine Nichtregierungsorganisation (NGO) begehrte diese Daten vollinhaltlich und ersuchte die Behörde um Übermittlung. Die Behörde sah jedoch schützenswerte Informationen gemäß NÖ Auskunftsgesetz und übermittelte der beschwerdeführenden Partei eine geschwärzte Version, um sensible Bereiche, wie personenbezogene oder betriebswirtschaftliche Informationen, im Endbericht auszuklammern. Die scheidmäßige Verweigerung der Herausgabe



Der Teich wird mit Fischen besetzt.

© Florian Kainz / Archiv Aqua

des gesamten Endberichtes mittels geschwärzter Version durch die NÖ Landesregierung wurde in weiterer Folge von der NGO vor dem NÖ LVwG angefochten. Die NGO brachte als beschwerdeführende Partei vor, dass aus ihrer Sicht nicht ersichtlich sei »weshalb die betroffenen Teichwirtinnen und Teichwirte ein wirtschaftliches Interesse an der Nichtoffenbarung von Informationen zur Abfischung oder Aufschlüsselung des Besatzes haben sollten und diese daher als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis zu behandeln wären, noch würden Informationen zu einzelnen Teichen Rückschlüsse auf gesamte Fischereiberechtigte zulassen« und stuften solche Daten als Umweltinformationen mit einem »überwiegenden öffentlichen Interesse an der Herausgabe« ein. Das NÖ LVwG führte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens auch mündliche Verhandlungen durch. Dabei wurden auch die betroffenen Teichwirtinnen und Teichwirte durch die Entsendung eines gemeinsamen Vertreters bei der Verhandlung gehört, wobei die NGO eine Parteistellung der betroffenen Teichwirtinnen und Teichwirte generell in Frage stellte. Die betroffene Branche stimmte einer Veröffentlichung nicht zu und brachte vor, dass die Bekanntgabe zu massiven Problemen führen würde, da die Branche sehr klein sei. So wurde angegeben, dass die Teichwirtinnen und



Abwiegen der Karpfen bei der Abfischung.
© Florian Kainz / Archiv Aqua

Teichwirte nicht nur im Wettbewerb zueinander stehen würden, z. B. bei der Besatzfischproduktion, sondern auch gegenüber Dritten z. B. dem Lebensmitteleinzelhandel. Insbesondere eine Bezugnahme auf einzelne Teichnamen inkl. einer kartografischen Darstellung würde schnell Rückschlüsse auf Betriebe zulassen. Es wurde auch vorgebracht, dass Teichwirtinnen und Teichwirte durch die Umsetzung des Fischotterbescheides einen ökologischen Auftrag erfüllt hätten, es aber begründete Ängste durch eine mögliche Rufschädigung gäbe. In der Stellungnahme der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer wurde ebenfalls ein berechtigtes, objektives Interesse an der Geheimhaltung und vertraulichen Behandlung der begehrten Informationen, wie z. B. Besatzzahlen in Teichen, vorgebracht. Aus dieser Stellungnahme gehe weiters hervor, dass »erhebliche wirtschaftliche Nachteile für Teichwirtinnen und Teichwirte entstehen könnten«. Das NÖ LVwG prüfte in seiner Urteilsfindung, ob die Bekanntgabe der begehrten Umweltinformationen negative Auswirkungen auf eines der in § 12 Abs. 2 des NÖ Auskunftsgesetzes normierten Schutzgüter hat. Trifft dies zu, so ist eine Abwägung der Interessen an der Geheimhaltung der Informationen einerseits und ihrer Bekanntgabe andererseits vorzunehmen. Lediglich bei Überwiegen des Geheim-

haltungsinteresses hat die Information zu unterbleiben. Die Teichwirtinnen und Teichwirte nannten konkrete Wettbewerbsnachteile, die in einer Veröffentlichung von Abfischungsergebnissen oder Fischbesatzzahlen, auch einzelner Teiche, liegen, da Rückschlüsse auf das Betriebskonzept gezogen werden können. Im Erkenntnis heißt es dazu »so könnten sich die untereinander im Wettbewerb stehenden Teichwirtinnen und Teichwirte aufgrund dieser genannten Informationen des Berichtes recht rasch einen Überblick über die aktuelle Besatzpolitik einzelner Teichwirtschaftsbetriebe machen und entsprechend im Voraus taktisch betreffend der möglichen, zu erzielenden Preise etwa gegenüber dem Lebensmitteleinzelhandel vorgehen. Das werde zusätzlich aufgrund der langen Umtriebszeiten in der Teichwirtschaft (drei bis vier Jahre bis zur Erlangung der Speisegröße bei Karpfen) verstärkt, wenn etwa bekannt werde, dass eine Teichwirtin oder ein Teichwirt wenig Erfolg in der Brutaufzucht habe und dann auf teure Zukäufe von Setzlingen angewiesen sei. Auch die Bekanntgabe der Ertragsklassen (Bonitäten) einzelner Teiche würde zu einer möglichen Wettbewerbsverzerrung bzw. zu Nachteilen bei der Verhandlung von Pachtpreisen für Karpfenteiche führen, da ein Großteil der bewirtschafteten Teiche Pachtflächen darstellen würden. Diese Wettbewerbsnachteile würden sich ausschließlich daraus ergeben, wenn aufgrund übermittelter Daten aus dem Abschlussbericht Rückschlüsse auf einzelne Teichwirtschaftsbetriebe bzw. Teichbewirtschaftlerinnen und Teichbewirtschaftler ableitbar wären. Insbesondere in Verbindung mit planlichen Darstellungen sowie mit den Namen einzelner Teiche könne ein solcher Rückschluss sehr einfach und zielgerichtet erfolgen.« Dieser Argumentation ist das NÖ LVwG gefolgt und hat erkannt, dass »es sich somit insbesondere bei den Informationen zum Ergebnis der Abfischung oder zur Aufschlüsselung des Besatzes um Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse« handelt, »an deren Nichtveröffentlichung nachvollziehbar ein wirtschaftliches Interesse der mitbeteiligten Parteien, nicht zuletzt zur Sicherung einer entsprechenden Marktposition, besteht«. Es wird auch betont, dass der wirtschaftliche Schaden

sehr groß sein kann, also nicht nur einen geringfügigen wirtschaftlichen Nachteil darstellt. Dennoch sieht das NÖ Auskunftsgesetz auch eine Interessensabwägung vor, die einzelfallbezogen durchzuführen ist. So muss das Interesse der betroffenen Teichwirtinnen und Teichwirte dem öffentlichen Interesse an der Mitteilung der Umweltinformation gegenübergestellt werden. Im gegenständlichen Fall wurde entschieden, dass jedenfalls die Geheimhaltungsinteressen überwiegen. Es wurde zudem festgehalten, dass die belangte Behörde selbst zur auszugsweisen Herausgabe der Daten, wie es in Form einer Schwärzung des Endberichtes erfolgt ist, nicht hätte verpflichtet werden können. Vonseiten der NGO wurden im Verfahren auch Daten angefordert, die über die im Endbericht enthaltenen Daten hinausgehen. Auch dazu hat das NÖ LVwG erkannt, dass man die Behörde nicht mit zusätzlicher Datenbeschaffung im Rahmen des NÖ Auskunftsgesetzes beauftragen kann.

Autor: DI Leo Kirchmaier

Erkenntnis NÖ LVwG vom 12.03.2021; LVwG-AV-46/001-2020, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at>



www.alles-fisch.shop

DER Onlineshop
für Fischwirte

37 Jahre Erfahrung
Fachberatung vom Fischereimeister
Onlineshop seit 19 Jahren
Hotline: +43 316 680547



**Obmann Ing. Ferdinand Trauttmansdorff,
NÖ Teichwirteverband**

Am Beispiel des Fischotters zeigt sich gut, wie man mit bäuerlichen Fischzuchtbetrieben vonseiten mancher NGOs umgeht. Die Mitgliedsbetriebe erfüllten in der Umsetzung des Fischotterbescheides einen wichtigen ökologischen Auftrag, das »Erbe der Teichwirtschaft zu bewahren«, indem man in den sensiblen Ökosystemen der Karpfenteiche den Fischotterausfraß zu reduzieren versuchte um damit deren wirtschaftliches Weiterbestehen zu sichern. Dass uns betroffenen Teichwirtinnen und Teichwirten im Verfahren sogar die Parteistellung durch eine NGO infrage gestellt wurde, ist doch mehr als bedenklich. Jedenfalls ist nun in dem für uns richtungsweisenden Erkenntnis des NÖ LVwG klar belegt, dass Abfischungsergebnisse und Fischbesatzzahlen von Teichen eindeutig schützenswerte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse darstellen. Dass uns eine NGO tief in die Teichbücher schauen wollte, ist damit rechtskräftig unterbunden worden. Auch die Forderung zur Herausgabe von noch mehr Daten durch die Behördenseite etwa zu den Ertragswerten und Abschlägen im Rahmen der Einheitsbewertung von Teichen, lässt die Vermutung aufkommen, dass man hier als NGO sogar Finanzpolizei spielen wollte. All diese Dinge wirken auf mich sehr befremdlich, denn augenscheinlich geht es hier gar nicht mehr vorrangig um Auskünfte im Sinne einer Umweltinformation. Wir sehen als Branchenverband unsere nach demokratischen Prozessen gewählten und geführten Organe in Politik und Verwaltung als erste Ansprechpartner. Gerne suchen wir mit NGOs auch weiterhin den offenen Dialog, dieser sollte aber zukünftig auf Augenhöhe erfolgen. Der Weg über die ordentlichen Gerichte sollte nicht der vorrangige sein.

Gut besuchter Wels-Schwerpunkttag in Edelhof

Am Mittwoch, dem 27. 4. 2022, fand am Schulgelände der Landwirtschaftlichen Fachschule Edelhof die Informationsveranstaltung zur Produktion von Welsen statt. Im ersten Teil wurde die Produktion von Afrikanischen Welsen (*Clarias gariepinus*) in Warmwasserkreislaufanlagen vorgestellt und die Indoor-Produktionsanlage der landwirtschaftlichen Fachschule mit einer Jahresproduktionskapazität von 6 Tonnen besichtigt.

Im zweiten Teil wurde das Projekt »SilGen«, welches sich mit der Produktion von Europäischen Welsen (*Silurus glanis*) in verschiedenen Haltungssystemen von intensiv in Kreislaufanlagen bis semi-intensiv in Teichanlagen befasst, vorgestellt. Die am Projekt beteiligten Experten DI Eduard Schneeberger (Garant Tiernahrung) und Prof. Miklos Berceseni (University of Pannonia, Ungarn) stellten das im Rahmen von

Horizon 2020 geförderte Projekt vor. Eines der vielversprechenden Hauptergebnisse ergab die züchterische Bearbeitung der Europäischen Welse mit unterschiedlicher Aquakultur-Herkunft quer durch Europa. Ein Stamm Europäischer Welse mit einem um rund 10 % besseren Wachstum zeigt die noch großen tierzüchterischen Möglichkeiten der Aquakulturbranche auf. Die Projektergebnisse sollen demnächst in einem Projektbericht dargestellt werden.

Abgerundet wurde die sehr gut besuchte Informationsveranstaltung mit einer Verkostung der Welse in mehreren Menüs.

Autor: DI Leo Kirchmaier

Die Besichtigung der Kreislaufanlage erfolgte



Großes Interesse bestand an der Besichtigung der Indoor-Kreislaufanlage Edelhof.

© Leo Kirchmaier / Archiv Aqua



DI Eduard Schneeberger und Prof. Miklos Berceseni berichteten von den Ergebnissen des Horizon 2020 Projektes »SilGen«.

© Leo Kirchmaier / Archiv Aqua

Wir liefern unter anderem nach Österreich:
Sterlet und orig. **Störe, Alrutten, Elritzen, Nasen, Hechte, Zander** vorgestreckt sowie **Glasaale** (April – Mai) & **Farmaale** (Mai – Sept.)



FISCHZUCHT RHÖNFORELLE

GmbH & Co. KG | Rendelmühle | 36129 Gersfeld | Deutschland
Tel. +49 (0)66 54/91 92 20 | Fax +49 (0)66 54/82 77

www.fisch-gross.de

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2022

Band/Volume: [75](#)

Autor(en)/Author(s): Kirchmaier Leo

Artikel/Article: [Berichte aus den Bundesländern 129-132](#)